S A T Z U N G

F Ü R K R E I S V E R B Ä N D E

des Blauen Kreuzes in Deutschland e.V. (BKD)

Vorbemerkung

Es handelt sich hier um die Satzung für die im Bundesgebiet bestehenden Kreisverbände. Durch unterschiedliche regionale Strukturen kann eine individuelle Anpassung erforderlich sein; entsprechende Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der BKD-Bundesversammlung.

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1) Der Kreisverband ist eine Gliederung des Blauen Kreuzes in Deutschland e.V. (im folgenden Text "BKD" genannt).
Er führt den Namen:

Blaues Kreuz in Deutschland e.V.
Kreisverband

(im folgenden Text "KV" genannt).

2) Sitz des KV ist

3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Grundlage der Vereinsarbeit

Grundlage für die Arbeit ist der Glaube an den lebendigen Gott, seinen Sohn Jesus Christus und den Heiligen Geist nach dem Zeugnis der Heiligen Schrift. Das Blaue Kreuz in Deutschland versteht sich als Teil der Gemeinde Jesu Christi mit einem besonderen diakonischen Auftrag und weiß sich der Evangelischen Allianz verbunden.

§ 3
Zweck des Verbandes

1) Das Blaue Kreuz in Deutschland verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Zweck des Blauen Kreuzes ist, Suchtgefährdeten, Suchtkranken - vor allem Alkoholabhängigen - und den ihnen nahestehenden Personen umfassend zu helfen. Das Blaue Kreuz ist bestrebt, durch alkoholenthaltsame Lebensweise seiner Mitglieder und durch Information dem Mißbrauch des Alkohols und anderer Suchtmittel entgegenzuwirken sowie der Suchtgefährdung vorzubeugen. Mit seinen Veranstaltungen und Einrichtungen bietet es einen alkoholfreien Lebensraum in christlicher Gemeinschaft.

3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die geistliche und fachliche Unterweisung und Weiterführung seiner Mitglieder und Freunde,
- Unterhaltung von Einrichtungen für Suchtgefährdete und -kranke, die der ambulanten oder stationären Beratung, Behandlung und Rehabilitation dienen,
- umfassende Betreuung (Vor- und Nachsorge) für den in Absatz 2 genannten Personenkreis (z.B. Besinnungs-, Therapie- und Ferienwochen),
- Fachberatung und Kontaktpflege für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter,
- Herausgabe und Verbreitung von Informations- und Arbeitsmaterial für die Suchtkrankenhilfe,
- Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Informationsdienste in Krankenhäusern, Gemeinden, Schulen und anderen Einrichtungen),
- Zusammenarbeit mit fachlichen und öffentlichen Einrichtungen, Verbänden und Kirchen im In- und Ausland.

4) Nahestehende Personen im Sinne des Absatz 2 sind Angehörige und sonstige Bezugspersonen, die als Mitbetroffene selbst der Hilfe bedürfen oder deren Einbeziehung für den Erfolg der Therapie und Betreuung (Vor- und Nachsorge) unentbehrlich ist.

5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eingezahlte Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6) Das BKD, seine Gliederungen und Einrichtungen, sind als selbständiger Fachverband dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4
Struktur und Aufgaben des Kreisverbands

Im Rahmen des Satzungszwecks des BKD hat der KV als eine Zusammenfassung aller dem BKD angegliederten Ortsvereine, Selbständigen Begegnungsgruppen, Freundeskreise und Einzelpersonen seines Bereiches folgende Aufgaben:

- Durchführung der satzungsgemäßen Ziele des BKD auf KV-Ebene in möglichst enger Zusammenarbeit mit den vorgenannten Gliederungen, den BKD-Organen und der Bundesgeschäftsstelle des BKD.
- Planung und Durchführung von eigenen KV-Veranstaltungen in terminlicher Absprache mit der Bundesgeschäftsstelle des BKD.
- Notwendige Vertretung des BKD bei Kirchen, Behörden, Diensstellen, Arbeitsgemeinschaften, anderen Verbänden usw. auf KV-Ebene.
- Förderung und Mithilfe bei der Planung und Durchführung der von der Bundesgeschäftsstelle angebotenen Veranstaltungen und Dienste.
- Mitarbeit im Landesverbands-Vorstand des BKD durch den KV-Vorsitzenden.

§ 5
Mitgliedschaft

Mitglieder des KV sind die dem BKD angeschlossenen Ortsvereine, Selbständigen Begegnungsgruppen sowie die Einzelmitglieder.

§ 6
Organe

Organe des KV sind die Vertreterversammlung und der Vorstand.

1) Die Vertreterversammlung
besteht aus den Vertretern der Ortsvereine,
den Leitern der Selbständigen Begegnungsgruppen
und Vertretern der im Gebiet des KV wohnenden Einzelmitglieder.

Ortsvereine bis 20 Mitglieder entsenden ihren Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, für je 20 weitere Mitglieder je einen Vertreter. (Zur Legitimation eines Vertreters oder Beauftragten genügt im Zweifelsfall die schriftliche Benennung der Gliederung gegenüber dem Vorstand oder ein anderer gleichwertiger Nachweis.)
Im gleichen Verhältnis werden vom KV-Vorstand Vertreter der Einzelmitglieder in die Vertreterversammlung berufen.

Stimmberechtigt sind außerdem:
der KV-Vorstand
und ein Beauftragter des BKD.

Aufgaben: Wahlen zum KV-Vorstand,
Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts,
Wahl des Kassenprüfers
Beschlußfassung über Entlastung des KV-Vorstands,
über KV-Angelegenheiten, über Beiträge und Finanzen,
über Änderungen der KV-Satzung und Auflösung.

2) Der Kreisverbands-Vorstand
besteht aus bis zu 7 Mitgliedern
einschließlich des KV-Vorsitzenden des Jugendwerks.

Der KV-Vorstand bestimmt, falls er es für erforderlich erachtet, die Aufgabenverteilung und die Bezeichnung der Vorstandsämter (mit Ausnahme des KV-Vorsitzenden).

Der KV-Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den KV innerhalb des BKD und nach außen. Je 2 Vorstandsmitglieder vertreten den KV gemeinschaftlich. Soweit erforderlich sind entsprechende Vollmachten in der gesetzlich vorgeschriebenen Form zu erteilen.

§ 7
Wahlen

1) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des KV-Vorstands beträgt in der Regel vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt einzeln durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der Vertreterversammlung.

2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen, die der Bestätigung der nächsten Vertreterversammlung bedarf. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

3) Der KV-Vorsitzende wird von der Vertreterversammlung aus dem Kreis des Vorstands gewählt.
Die Wahl des KV-Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Bundesvorstand des BKD.

4) Die Form der Wahl wird durch die Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmt - mit Ausnahme einer geheimen Wahl, deren Durchführung schon von einem Mitglied gefordert werden kann.

§ 8
Sitzungen, Beschlußfähigkeit, Protokolle

1) Die Vertreterversammlung soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Die Sitzungen des KV-Vorstands sollen in regelmäßigen Abständen nach Bedarf einberufen werden. Die Einladungen nimmt der KV-Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 4 Wochen vor Sitzungsbeginn vor.

2) Über alle Sitzungen der Vertreterversammlung und des KV-Vorstands sind Protokolle zu führen. Diese sind vom Protokollführer und einem teilnehmenden KV-Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Eine Ausfertigung ist an die Bundesgeschäftsstelle zu senden.

3) Die Vertreterversammlung und der KV-Vorstand sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit soll innerhalb 8 Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

4) Bei Wahlen und Beschlußfassungen wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Satzungszwecks bedarf es einer Dreiviertelmehrheit, zur Auflösung des KV einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über eine Auflösung des KV bedürfen der Zustimmung der BKD-Bundesversammlung.

§ 9
Beiträge, Finanzen

Die zur Durchführung der KV-Arbeit notwendigen Mittel werden aufgebracht:

1) durch Spenden, Kollekten und Sammlungen bei Regionalveranstaltungen usw.,

2) durch Zuschüsse öffentlicher und kirchlicher Stellen,

3) wenn erforderlich, aus einem KV-Beitrag, dessen Höhe von der Vertreterversammlung festzulegen ist. Er soll von den im Gebiet des KV bestehenden und dem BKD angeschlossenen Ortsvereinen und Selbständigen Begegnungsgruppen direkt an den Kassenführer des KV gezahlt werden.
Die Beitragshöhe bedarf der Zustimmung des BKD-Bundesvorstands.

§ 10
Sonderbestimmungen

Nur mit Zustimmung des BKD können, soweit dies nicht durch Satzung, Geschäftsordnung oder durch Gesetz festgelegt ist, durchgeführt werden:

1) Anschluß an Gruppen und Verbände, die nicht zum BKD gehören,

2) Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeitern,

3) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,

4) Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

2) bis 4) sind als Rechtsgeschäfte nur in Abstimmung mit dem BKD als juristische Person möglich.

§ 11
Auflösung

Eine Auflösung kann nur durch die Vertreterversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit von Vierfünfteln beschlossen werden. Die Zustimmung des BKD-Bundesvorstands ist erforderlich.

Bei Auflösung des KV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das

Blaue Kreuz in Deutschland e.V.
Freiligrathstr. 27
5600 Wuppertal 2

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese vorliegende Satzungsneufassung wurde von der Bundesversammlung des BKD am beschlossen. Alle früheren Satzungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Der Geschäftsführende Vorstand:

Bundesvorsitzender:

Pfr. Leonhard Roth

1. stellvertretender Votsitzender:

Dr. Klaus Richter

2. stellvertretender Vorsitzender:

Erich Kurz

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal erfolgte am